



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 . Telefon (0222) 531 20 - 0

GZ 10.000/23-Parl/95

Wien, 20. April 1995

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Univ. Prof. Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP-NR
603/AB

1995-04-21

Parlament
1017 Wien

ZU

630/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 630/J-NR/95, betreffend die dienstrechtliche Gleichstellung der Lehrer in Integrationsklassen, die die Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser und Genossen am 24. Februar 1995 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wurden Sie mit dem eingangs dargestellten Problem bereits befaßt?
2. Wurden dazu im Bereich Ihres Ministeriums Berechnungen angestellt?
2. Wie hoch ist die tatsächliche finanzielle Differenz bei einem fiktiv gleichen Dienstalder von beispielsweise 10 Jahren zwischen einem klassenführenden Volksschullehrer und einem Begleitlehrer auf das Jahr gerechnet (Angabe der jeweiligen Jahresverdienste)?
3. Wie hoch wäre die Differenz
 - a) in einer Hauptschulklasse
 - b) in einer AHS-Unterstufenklasse?
4. Aus welchen Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechts werden diese Unterschiede abgeleitet?
5. Gibt es neben den finanziellen auch sonstige dienst- oder schulrechtliche Unterschiede?

- 2 -

6. Welche dienst- und besoldungsrechtlichen Unterschiede bestehen zwischen Lehrern, die in Sonderschulklassen und die in Integrationsklassen einer Volksschule unterrichten?

Antwort:

Die Lehrverpflichtungsregelungen für Lehrer an Pflichtschulen sind in den §§ 48 ff. des Landeslehrerdienstrechtsgesetzes (LDG) enthalten. Sie sehen für den Klassenlehrer an der Volksschule u.a. einen Abschlag von 0,5 Wochenstunden (Wst.) für die Klassenführung und für den zusätzlich eingesetzten Lehrer (Integrationslehrer) u.a. einen Abschlag von 0,5 Wst. aus dem Titel des Unterrichtes in einer Integrationsklasse vor (bei Dienstleistung in mehreren solchen Klassen vermindert sich die Lehrverpflichtung um 1 Wst.). Aus dieser Regelung kann daher keine Benachteiligung des Integrationslehrers ersehen werden. Wenn der geprüfte Sonderschullehrer klassenführender Lehrer an einer Sonderschule ist, steht er im Genuß von einer Abschlagsstunde für die Klassenführung. Ist er jedoch als Integrationslehrer (Zweitlehrer) in einer Integrationsklasse eingesetzt, steht ihm lediglich ein Abschlag von 0,5 Wst. zu. Nur bei Einsatz in mehreren Klassen erhöht sich dieser Abschlag auf 1 Wst. Diese Differenzierung ist, abgesehen von der Rechtslage, auch deshalb vertretbar, weil die Belastung eines klassenführenden Sonderschullehrers (Durchschnittsschülerzahl an Sonderschulen: 7,3) diejenige eines Integrationslehrers (durchschnittliche Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Integrationsklassen: 4) bei weitem übersteigt.

Diese Regelungen entsprechen dem Verhandlungsergebnis mit der Lehrervertretung zur LDG-Novelle 1993. Es wird noch bemerkt, daß diese dienstrechtlichen Regelungen auch für die Lehrer gelten, die in den noch auslaufenden Schulversuchsklassen unterrichten.

Offensichtlich bezieht sich also die in der parlamentarischen Anfrage behauptete unterschiedliche Behandlung der Lehrer auf sonstige Geldleistungen. Es erhalten nämlich klassenführende

- 3 -

Lehrer für die im Zusammenhang mit der Klassenführung entstehende Mehrbelastung seit dem Jahre 1973 eine Belohnung für administrative Arbeiten. Dazu kommt seit dem Jahre 1986 eine Belohnung für die Mitarbeit in der Schulpartnerschaft. Diese Belohnungen dürften während der Schulversuchsphase in einigen Bundesländern entgegen den Intentionen des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten an beide Lehrer (nämlich an den Klassenlehrer und den Integrationslehrer) ausbezahlt worden sein. Da die Belohnungsregelungen auf den Klassenlehrer abstellen und nach dem Konzept der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle (SchOG-Novelle) nur ein Lehrer der Klassenlehrer sein kann (dies ergibt sich aus dem Begriff "zusätzlich eingesetzter Lehrer"), werden diese Belohnungen den Integrationslehrern nicht gewährt. Es wird bemerkt, daß die gegenständlichen Belohnungsregelungen auf Vereinbarungen der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst mit der jeweiligen Bundesregierung zurückgehen und sich die Frage der Einbeziehung der Integrationslehrer damals gar nicht stellen konnte, da es solche Lehrer noch nicht gab.

7. Wieviele Begleitlehrer sind gegenwärtig - möglichst nach Bundesländern gegliedert - eingesetzt?

Antwort:

Die Zahl der eingesetzten Lehrer ergibt sich annähernd aus der beigelegten Statistik über integrative Maßnahmen. Pro Klasse kann etwa ein zusätzlicher Lehrer (Integrationslehrer) angenommen werden. Hinzu kommen noch die Stützlehrer, die integrativ unterrichtete Kinder in mehreren Klassen bzw. an mehreren Standorten betreuen. Exakte Zahlen könnten nur von den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellt werden, wofür eine gesonderte Erhebung erforderlich wäre.

- 4 -

8. Gibt es Berechnungen, mit welchen Gesamtkosten bei einer Gleichstellung der Begleitlehrer mit den Klassenlehrern pro Jahr zu rechnen ist?

9. Wenn ja, um welche Summe handelt es sich?

Antwort:

Bei 632 Klassen würde die Gewährung der Belohnung für administrative Arbeiten auch an den Integrationslehrer ca. 5 Millionen Schilling zusätzlich kosten, die Gewährung der Belohnung für Mitarbeit in der Schulpartnerschaft ca. 1,2 Millionen Schilling. Sollten auch die Stützlehrer einbezogen werden, würde sich dieser Betrag beträchtlich erhöhen.

10. Wenn Sie in der gegenwärtigen Situation ein Problem erkennen, welche Lösung werden Sie vorschlagen?

Antwort:

Allenfalls wäre in Erwägung zu ziehen, die Länder zu ermächtigen, bei Integrationsklassen den für die administrativen Arbeiten vorgesehenen Belohnungsbetrag auf die beiden in der Klasse eingesetzten Lehrer aufzuteilen. Dies wäre auch deshalb gerechtfertigt, weil in einer Integrationsklasse keinesfalls von einer Verdoppelung des administrativen Aufwandes ausgegangen werden kann. Wegen der deutlich verringerten Schülerzahl kann eher eine Verminderung dieses Aufwandes angenommen werden. Dem Argument der Lehrer, daß beide mit administrativen Aufgaben belastet seien, könnte durch eine solche Teilung begegnet werden. Hinsichtlich der Belohnung für die Mitarbeit in der Schulpartnerschaft werden die Auswirkungen einer Ausweitung auf den zusätzlich eingesetzten Lehrer im Hinblick auf die vorhandenen budgetären Mittel (Konsolidierungsprogramm der Bundesregierung!) geprüft.

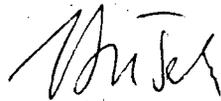
- 5 -

11. Bis wann wird ein Begutachtungsentwurf über die Fortführung der Integration Behinderter in der Sekundarstufe vorliegen und ausgesendet werden?

Antwort:

Das Anliegen findet sich auch im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung und wird zügig vorangetrieben. Vor Erstellung eines Begutachtungsentwurfes sind die Evaluationsvorhaben abzuschließen und entsprechende bildungspolitische Diskussionen zu führen.

Der Bundesminister:



Beilage

GEMEINSAMER UNTERRICHT BEHINDERTER UND NICHTBEHINDERTER KINDER

INTEGRATIVE KLASSEN 1994/95:

	VOLKSSCHULE			HAUPTSCHULE	Polytechn.	Integr.	Summe
	Regelschulwesen (Vorschulklasse, 1. Klasse, 2. Klasse)	Schulversuch (3. u. 4. Klasse)	Volksschule gesamt	gesamt	LEHRGANG gesamt	Klassen an Sonder- schulen	aller integr. Klassen
B	7	2	9	12			21
K	27	1	28	3		1	32
NÖ	36	8	44	6			50
OO	48	41	89	36		12	137
S	18	3	21	4			25
St	40	40	80	41	1		122
T	12	5	17	2			19
V	17	4	21	2			23
W	86	51	137	62	4		203
Ö	291	155	446	168	5	13	632
	(Stand: Oktober 1994)						

GEMEINSAMER UNTERRICHT BEHINDERTER
UND NICHTBEHINDERTER KINDER

ENTWICKLUNG DER
INTEGRATIVEN KLASSEN:

15. SchOG-Novelle:

	ALS SCHULVERSUCHE in den Jahren:					Integrative Klassen auf der 1. VS Stufe	Integrative Klassen als Schulversuch		Integrative Klassen insgesamt
	1988/89	1989/90	1990/91	1991/92	1992/93		1993/94	1993/94 davon an HS	
B	1	1	4	12	12	7	15	11	22
K	0	1	3	2	1	10	-	-	10
NÖ	7	4	9	11	13	12	10	4	22
OÖ	5	10	23	41	61	26	66	15	92
S	0	3	5	6	9	5	6	1	11
ST	14	23	36	54	67	29	77	29	106
T	4	5	5	9	12	5	16	7	21
V	0	0	2	4	7	9	7	0	16
W	19	30	46	67	97	42	102	35	144
Ö	50	77	133	206	279	145	299	102	444

VERGLEICH:

	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W	ÖSTERR:
INTEGRATIVE KLASSEN:										
1988/89	1	0	7	5	0	14	4	0	19	50
1989/90	1	1	4	10	3	23	5	0	30	77
1990/91	4	3	9	23	5	36	5	2	46	133
1991/92	12	2	11	41	6	54	9	4	67	206
1992/93	12	1	13	61	9	67	12	7	97	279
1993/94	22	10	22	92	11	106	21	16	144	444
1994/95	21	32	50	137	25	122	19	23	203	632